

Wegleitung zur Förderungsmassnahme

Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70kW Feuerungswärmeleistung

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70kW Feuerungswärmeleistung» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung IP-04, welche die Regierung zum Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 am 25. Februar 2025, Seite 28 und 29, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH eine Beitragszusicherung (Verfügung).
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde. Für Fragen bezüglich der Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Luftreinhaltung, wenden Sie sich bitte an das AFU, Abteilung Industrie und Gewerbe.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM) bzw. Vollzugshilfe vom Bundesamt für Energie (BFE).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlage muss sich im Kanton St.Gallen befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumenten (inkl. Abrechnungsunterlagen) sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

4. Besondere Voraussetzungen

Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (kumulativ):

- Die Feuerungswärmeleistung der automatischen Holzfeuerung ist grösser als 70 kW.
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Es liegt der Nachweis vor, dass der Qualitäts-Management-Standard für Holzheizwerke vollständig und termingerecht angewendet wird.
- Für Holzkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmeverteilsystem liegt eine Konformitätserklärung nach Artikel 7 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02) in Verbindung mit deren Anhang 1.20 vor.
- Die automatische Holzfeuerung verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Bei Heizsystemen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) ist ausschliesslich die Wärme-
produktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht, förderberech-
tigt.
- Ersetzt die geförderte Anlage eine fossil betriebene Zentrale eines Wärmenetzes, bemisst sich der
Förderungsbeitrag dieser Massnahme an der bisher installierten Leistung. Ein Ausbau der Wärme-
erzeugung wird über die kantonale Fördermassnahme M2 gefördert. Dazu ist ein separates Ge-
such einzureichen.

5. Erläuterung von Begriffen

Feuerungswärmeleistung: Kessel-Nennleistung der Holzfeuerung

Jahreswärmeproduktion: Jährlich erzeugte Nettowärmemenge, die von der Holzfeuerung an einen oder mehrere Wärmeabnehmer geliefert werden kann.

Gesamtprojektkosten: Darin enthalten sind die Kosten für Kesselanlage (inkl. Beschickung, Abgasreinigung, Mess- und Regelungstechnik, Kamin), Installation der Heizungstechnik, Elektroinstallation, bauliche Massnahmen sowie Planungskosten inkl. MWST, jedoch ohne die Baubewilligungsgebühren.

6. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Situationsplan
- Kopie des bewilligten Baugesuchs der Feuerungsanlage
- Bei Qualitätsbegleitung QMmini®:
Projektformular QMmini® mit Beurteilung und Empfehlung der Prüfstelle QMmini®
- Bei Qualitätsbegleitung QM Holzheizwerke®:
Q-Plan Hauptdokument mit Bestätigung der durchgeführten Startsitzung QM Holzheizwerke®,
Dokumente bis Meilenstein MS3 und Auftragsbestätigung an Q-Beauftragten
<https://www.qmholzheizwerke.ch/qmstandard/qmstandard.html>



7. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrösse ist die thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers in kW (Kessel-Nennleistung).

Der Beitrag an automatische Holzfeuerung als Ersatz für eine fest-installierte elektrische oder fossile Heizung beträgt:

- a) bei einer thermischen Leistung bis 500 kW: CHF 360.- je kW_{th}
- b) bei einer thermischen Leistung ab 500 kW: CHF 80'000.- + CHF 200.- je kW_{th}

Thermische Nennleistung kW_{th}:

- bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung.

Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung je m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor Sanierung).

Für vollständig eingereichte Gesuche in den Jahren 2025 und 2026 (Datum Poststempel) wird auf den Förderungsbetrag ein Umsetzungsanreiz von 30 Prozent gewährt. Für diese Gesuche gelten folgende Beitragssätze:

- a) bei einer thermischen Leistung bis 500 kW: CHF 468.- je kW_{th}
- b) bei einer thermischen Leistung ab 500 kW: CHF 104'000.- + CHF 260.- je kW_{th}

Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 50 % der Investitionskosten.

Die Beitragssätze für die «Erstinstallation einer hydraulischen Wärmeverteilung» finden Sie in der entsprechenden Wegleitung. [Wegleitung hyd. Wärmeverteilung](#)

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt zu 70 Prozent nach Inbetriebnahme der Holzfeuerung. Die restlichen 30 Prozent des zugesicherten Beitrags werden bei Vorlage der Abschlussdokumente der Qualitätsbegleitung ausbezahlt:

- Bei Qualitätsbegleitung QMmini®: Abschlussmeldung QMmini®
- Bei Qualitätsbegleitung QM Holzheizwerke®: Dokumente bis Meilenstein MS5

